

wenn die inzwischen eingetretenen Veränderungen des Geldwerthes berücksichtigt werden. Der Festsetzung der Congrua seitens der Staatsregierungen kann nicht das Wort geredet werden. Auch wo der Staat eine rechtliche Verbindlichkeit hat, den Clerus ganz oder theilweise zu besolden, empfiehlt es sich, über die Höhe der anzuweisenden Gehalte mit der kirchlichen Behörde in's Benehmen zu treten. So sind in den deutschen Circumscriptionen überall die von der Staatsregierung in ihre Zahlungsversprechen übernommenen jährlichen Einkünfte der Bischöfe, Canoniker u. A. ziffermäßig aufgeführt.

III. Rechtliche Natur der Congrua. Wenn die Congrua jenes Einkommen ist, welches in der bestimmten Höhe zum standesgemäßen Unterhalt des betreffenden Geistlichen unumgänglich notwendig ist, so folgt daraus zunächst, daß es demselben frei, unbelastet und ungeschmälert zu belassen ist. Eine Dnerirung desselben durch eine Pension (s. d. Art.) oder einen Censur (s. d. Art.) ist demnach unzulässig. Das Tridentinum bestimmte (XXIV, 13 De ref.), daß Pension wie Früchtevorbehalte nie soweit gehen dürfen, daß dem Bischof nicht 1000, dem Pfarrer nicht 100 Goldgulden frei bleiben. Eine weitere Folge ist, daß an sich berechnigte Ansprüche auf Execution des Beneficial Einkommens an der Congrua ihre Grenze finden. Es hängt dieß mit dem Beneficium competentias zusammen; hier ist nur zu bemerken, daß die durch die Staatsgesetze auszusprechende Höhe der von allem Arreft freizulassenden Competenz sich keineswegs mit der staatsgesetzlich fixirten Gehaltsumme des Geistlichen decken müsse, ebenso wenig mit der normalmäßigen Congrua der Stelle. Nach französischem Rechte fällt diese prozessualische Competenz mit dem Gehalte zusammen; nach deutschem Rechte ist sie theilweise niedriger, nach österrichischem Rechte höher (s. d. Art. Privilegien). Die deutsche Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bestimmt § 749, daß das jährliche Dienstinkommen der Geistlichen, sowie deren Pension bis zum Betrage von 1500 Mark ganz, darüber hinaus zu zwei Dritteln der Pfändung entzogen ist. Der dritte Satz, welcher aus dem gegebenen Begriffe der Congrua abgezogen wird, ist, daß auf alle Fälle das ausgesprochene Fixum dem Geistlichen zukommen muß; wenn er es also thatsächlich nicht erhält, so ist ihm der Abgang zu ersetzen. Wo die Staatsverwaltung den Clerus besoldet oder auch nur dessen Congrua bestimmt, verfügt sie regelmäßig, daß deren Betrag durch die auf das Prindeneinkommen gelegte Steuern und Abgaben, etwa auch Bezirks- und Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden könne, und verfügt entweder einfach deren Wegfall oder deren Ersatz aus einem Fonde. Abgesehen davon kann aber die Congrua nicht so als vom Staate garantirt angesehen werden, daß derselbe etwa verpflichtet wäre, den wirtschaftlichen Entgang der Beneficialfrüchte eines Jahres zu ersetzen. In

der Natur der Sache ist es gelegen, daß nur selten oder nie das jährliche Einkommen des Beneficiaten ein ziffermäßig gleiches sein wird. Dieß rechtfertigt aber entfernt nicht das Verlangen, sämtliches Beneficialgut einer Diöcese, eines Landes in einen Fond zusammenzuwerfen und aus demselben die einzelnen Stellen mit fixen Summen zu dotiren. Auch vor einer Gleichstellung der kirchlichen Amtsinhaber mit den Staatsbeamten ist zu warnen. Eine Verpflichtung des Staates, den Abgang der Congrua zu decken, kann in dieser Allgemeinheit nicht behauptet werden, sondern bedarf eines besonderen Rechtstitels. Die Quellen des Kirchenrechts erklären nirgendwo den Staat für verpflichtet, die Congrua-Ergänzung zu leisten. Vielmehr verfügt das Tridentinum (XXIV, 13 De ref.), daß ungenügend dotirten Bischöfern und Pfarreien durch Union mit andern Beneficiaten und Ueberweisung von Zehnten aufgeholfen werden solle. Der Bischof kann durch Collecten die Beschaffung einer ausreichenden Dotation des Pfarrers anstreben, er mag nach Analogie von Trid. XXI, 4 De ref. die eingepfarrten Gläubigen zur Leistung des Erforderlichen anhalten (compellere); es ist ihm aber aus eigenem Rechte nicht gestattet, anderwärts, auch freies Kirchenvermögen zu diesem Zwecke zu verwenden. Kann die Dotation nicht bestellt werden, so schreitet der Ordinarius zur Suppression des Beneficiums. Letztere Maßregel wird der Staat durch Gewährung seiner Hilfe abzuwenden in den meisten Fällen aus Gründen der allgemeinen wie der christlichen Politik sich veranlaßt sehen. (Literatur: Thomassin, Vet. ac nova eocl. disciplina P. III, L. II, c. 24; Rebuffi, Tr. de portione congrua, ebirt mit Tr. de decimis, Antwerp. 1615, 284—362; noch ausführlicher von Espen, Jus eocl. un. P. II, tit. 34; Ferraris, Prompta Bibl. Can. s. v. Congrua; Jacobsen in Weiske, Rechtslexicon III, 1841, 22—31; J. Martini [pseudonym], Zur Congrua-Frage des katholischen Seelsorge-Clerus in Oesterreich, 3. Auflage, Graz 1833.) [R. v. Scherer.]

IV. Staatliche Vorschriften einzelner Länder. Durch die Vergewaltigung der Kirche und die Besitznahme ihrer Güter seitens des Staates hat in vielen Ländern die Congruafrage ihren innerlich-kirchlichen Charakter abgestreift und ist zu einer kirchlich-staatlichen Angelegenheit geworden. Die gewaltsame Pfändereineziehung oder Schmälderung, wie sie anlässlich der französischen Wirren des vorigen Jahrhunderts und im Beginne des jetzigen geschah, machte bei Wiederandahmung friedlicher Verhältnisse irgen einen Ersatz unabweisbar. Das entrißene Kirchengut mußte erstattet werden, oder der Staat mußte wenigstens als Bruchtheil einer Wiedererstattung die Pflicht auf sich nehmen, für ein standesgemäßes Einkommen der Diener der Kirche durch Auswerfen eines jährlichen Gehaltes oder jährlicher Zulage Sorge zu tragen. Die Kirche drang, so weit sie konnte, darauf, daß alle Gehälter, und